

## schutzkonzept schuljahr 2021-22

Mit Aktualisierungen seit Sommerferien 2021 (letzte Aktualisierung zuoberst)

### Massnahmen ab 25. Oktober 2021

#### Maskenpflicht und Befreiungen

Ab 25. Oktober 2021 sind von der Maskenpflicht in Innenräumen befreit: Geimpfte, Genesene und Personen, die an freiwilligen wöchentlichen Tests teilnehmen. Für allen anderen und für externe Personen gilt die Maskenpflicht in Innenräumen. Personen, die einen ärztlichen Maskendispens haben, sind zu wöchentlichen Tests verpflichtet. Eine Maske kann weiter bei der Konsumation im Sitzen in dafür vorgesehenen Räumen abgenommen werden.

Im Fall einer positiven Poolprobe einer Testgruppe tragen alle Schüler/innen und Lehrpersonen in dieser Klasse eine Maske bis zu den Ergebnissen der nachfolgenden Einzeltests. Personen, die weder geimpft noch genesen sind und nicht am repetitiven Testen teilnehmen, tragen bei einem positiven Fall der Klasse immer während 7 Tagen eine Maske.

Die Schulleitung kann in besonderen Situationen von möglichen Ansteckungsquellen befristete Maskentragpflichten für Gruppen ansetzen.

#### Quarantäne

Die Quarantänemassnahmen bei positiven Fällen richten sich nach dem kantonalen Contact Tracing und den diversen Bestimmungen, die Erleichterungen vorsehen für Geimpfte, Genesene und diejenigen, die am repetitiven Testen teilnehmen.

#### Veranstaltungen

Für Veranstaltungen gelten weiter die früheren Bestimmungen (siehe unten). Bei Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat-Pflicht für Teilnehmende ab 16 Jahren entfallen Maskenpflicht, Kapazitätsbeschränkung, Konsumationsverbot und Pflicht zur Kontaktdatenerhebung.

### Massnahmen ab 4. Oktober 2021

Ab 4. Oktober 2021 gilt gemäss Verordnung des Kantons Maskenpflicht für alle Personen in allen Innenräumen, ausgenommen Personen, die mit ärztlichem Attest vom Masketragen befreit sind. In Unterrichtssituationen (z.B. Vorträge, Auftritte), die durch das Masketragen wesentlich erschwert sind, kann die Maske abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten wird. Für die Konsumation im Sitzen in dafür vorgesehenen Räumen kann die Maske abgenommen werden.

Diese allgemeine Maskenpflicht für alle gilt zunächst bis zu den Herbstferien. Ab den Herbstferien möchte die Schule die freiwilligen und kostenlosen wöchentlichen Testungen mit gepoolten Speicheltests einführen. Dann können alle Personen sich von der Maskenpflicht befreien lassen, die vollständig geimpft oder genesen sind oder an den wöchentlichen Testungen teilnehmen.

Die Durchführung von grösseren Veranstaltungen während des Winters mit mehr als 50 Personen wird mit Covid-Zertifikaten geplant.

### Massnahmen ab 13. September 2021

#### Veranstaltungen

Schulische Veranstaltungen wie z.B. Eltern- und Orientierungsabende dürfen in Innenräumen mit bis zu 50 Personen ohne Covid-Zertifikat (über die Impfung, Genesung oder Testung) stattfinden. Bei solchen Anlässen gilt Maskenpflicht und die Kontaktdaten der anwesenden Personen werden erhoben. Die Räume dürfen zu zwei Dritteln der Kapazität ausgelastet werden. Dabei dürfen keine Speisen oder Getränke konsumiert werden. Finden solche Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 50 Personen statt, gilt Zertifikatspflicht für Personen über 16 Jahre.

## Schuljahr 2021-22 allgemein

### 1. Schutzkonzept und Szenarien

Auf der Grundlage der *Covid-19-Verordnung besondere Lage* des Bundesrates vom 19. Juni 2020 und der *Richtlinie Covid-19* für Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II des Mittelschul- und Berufsbildungsamts der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom 11. August 2020 erlässt die Schulleitung wegen der andauernden Corona-Epidemie die folgenden Schutzmassnahmen.

Die Massnahmen stehen unter dem Vorbehalt weitergehender Massnahmen durch nicht vorhersehbare Veränderungen der Infektionslage, Verordnungen und Empfehlungen der gesundheitlichen und politischen Behörden und situationsbedingten Entscheiden der Schulleitung.

Grundsätzlich wird vorgesehen, dass das Schuljahr 2021-22 mit Ganzklassenunterricht und den regulären Formaten nach dem Stundenplan der Schule gehalten wird. Sportliche und kulturelle Aktivitäten im Unterricht sind derzeit uneingeschränkt erlaubt. Für alle besonderen Veranstaltungen (z.B. Klassenreisen, grössere Veranstaltungen, besondere klassendurchmischte Aktivitäten ausserhalb der Stundenplanformate) sind eine Bewilligung, besondere Massnahmen oder Schutzkonzepte erforderlich, die von der Schulleitung zu genehmigen oder zu erlassen sind.

Die Schule sorgt für die Vorbereitung auf eventuelle weitere Szenarien: Mögliche Einführung von teilweiser oder allgemeiner Maskenpflicht, Umstellung auf Halbklassenunterricht (ähnlich wie im Juni 2020) und teilweise oder gänzliche Umstellung auf Fernunterricht (ähnlich wie bei der Schulschliessung März-Mai 2020).

### 2. Allgemeine Schutzmassnahmen

Die jeweils aktuellen Verhaltensregeln des BAG werden an der Schule plakatiert. Die aktuellen Regeln und Empfehlungen sind ausführlich für alle immer auf der Webseite des BAG einsehbar.

*Die wichtigsten allgemeinen Verhaltensregeln:*

- Maskenpflicht, wenn und soweit angeordnet. Wie für den öffentlichen Verkehr sorgt jede Person selber für ihre Maske. Gestützt auf Arztzeugnisse können Personen aus medizinischen Gründen bei der Schulleitung von der Maskenpflicht befreit werden. Seit Juni 2020 gilt keine Maskentragpflicht auf dem Schulgelände und in Innenräumen für Lernende und Personal. Maskenpflicht besteht für externe Besucher/innen und in der Mensa, ausser bei der Konsumation am Sitzplatz. Bei Veranstaltungen und bei Krankheitsfällen können besondere Regeln zur Maskenpflicht gelten.
- Bei Kontakten gilt zwischen allen Personen, wenn möglich, das Abstandhalten von 1.5 Metern. Bei Sitzordnungen im Unterricht, in Korridoren und besonderen Situationen kann ein Unterschreiten dieses Abstands unvermeidlich sein.
- Unterrichtsräume sind immer mindestens vor und nach jeder Lektion zu lüften. In vielen Unterrichtsräumen stehen zudem Luftfilteranlagen zur Verfügung.
- Hygienemassnahmen wie Händewaschen, Desinfektion, regelmässige Reinigungen, geschlossene Abfallimer, kein Teilen von Getränken und Essen usw.
- Personen mit typischen Krankheitssymptomen wie Fieber, Husten, Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns usw. isolieren sich zuhause, kontaktieren telefonisch eine Arztpraxis und lassen sich gemäss ärztlicher Empfehlung testen.
- Die Anweisungen des BAG zur Isolation (bei Verdacht auf Erkrankung an Covid-19) und zur Quarantäne (bei engem Kontakt zu einer an Covid-19 erkrankten Person) sind verpflichtend.
- Erkrankungen an Covid-19 und Quarantäne-Anordnungen sind der Schulleitung zu melden. Die Schulleitung informiert das Contact Tracing und andere möglicherweise betroffene Personen wie Mitschüler/innen, Eltern und Lehrpersonen. Verhaltensregeln und Quarantänemassnahmen im Krankheits- und Kontaktfall erfolgen durch Ärzte und Behörden, derzeit durch das Contact Tracing Zürich mit dem Verein Lunge Zürich. Bei mehreren Erkrankungen in einer Klasse/Lerngruppe können Quarantänen für Klassen/Gruppen eintreten.
- Einreisebestimmungen gelten auch für Lernende, Lehrpersonen und Mitarbeitende.
- Die Atelierschule hat keinen eigenen Mensa- und Essensbetrieb. Die Mensa der Rudolf Steiner Schule Zürich auf dem Schulgelände kann genutzt werden, wenn dort die Schutzmassnahmen gewährleistet werden.

### 3. Prävention und Schulung

Das Schutzkonzept wird auf der Webseite der Schule publiziert. Auf der Webseite sind zudem Links zu den jeweils aktuellen einschlägigen Massnahmen und Empfehlungen der Behörden verfügbar.

Klassenbetreuung und Lehrpersonen sind dafür verantwortlich, dass geltende oder sich ändernde Schutzmassnahmen regelmässig mit den Schülerinnen und Schülern besprochen werden. Dabei sind auch weitere öffentli-

che Bestimmungen wie z.B. die aktuelle Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr oder das Verhalten im Krankheitsfall usw. zu berücksichtigen.

#### **4. Besonders gefährdete Personen**

Kinder und Jugendliche gelten im Allgemeinen nicht als besonders gefährdet, weil nach bisherigem Fakten- und Kenntnisstand das Risiko gering ist, dass sie schwerwiegend an Covid-19 erkranken. Grundsätzlich können Kinder und Jugendliche die Schule besuchen, auch wenn sie mit besonders gefährdeten Personen zusammenleben. Die Schule gewährleistet keinen durchgehenden Ersatzunterricht für Schülerinnen und Schüler, die wegen besonderer Risiken dem Unterricht länger fernbleiben. Im Einzelfall sind ärztliche Empfehlungen und Arztzeugnisse massgeblich und es können in beschränktem Rahmen individuelle Lösungen gesucht werden.

Personal der Schule meldet sich bei besonderen Gefährdungen bei der Schulleitung, um die Gesundheit mit entsprechenden Massnahmen zu schützen.

#### **5. Geltungsdauer und besondere Bestimmungen**

Dieses Schutzkonzept von August/September 2021 ersetzt frühere Schutzkonzepte und gilt für das Schuljahr 2021-22.

Die Schulleitung oder von ihr delegierte Personen können auf Grundlage dieses Schutzkonzepts jeder Zeit besondere Massnahmen gegenüber Mitarbeitenden und Schülerinnen und Schülern anordnen.

*August/September 2021, Schulleitung*

*Kontaktperson: Cornelius Bohlen, Tel mobil: 076 343 98 63, E-Mail: c.bohlen@atelierschule.ch*